

## **Inhalt:**

1. Kein Zurückbehaltungsrecht bei Mitgliedsbeiträgen
2. Vorsicht bei der Gewährung von Sonderrechten an Mitglieder
3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins ist regelmäßig ein Gewerbebetrieb

## **1. Kein Zurückbehaltungsrecht bei Mitgliedsbeiträgen**

**Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden.**

Das stellt das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG, Urteil vom 22.08.2019, 3 U 151/17) im Fall eines Gewerkschaftsverbandes fest. Ein Landesverband hatte die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mit der Begründung verweigert, der Bundesverband hätte ihm Strukturhilfen nicht gewährt, auf die er einen Anspruch habe.

Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB besteht nach Auffassung des OLG bei Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich nicht. Zwar waren die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschrift insoweit erfüllt, als der Anspruch des Verbands und die vermeintlich verletzte Rechte des Mitgliedes auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Der Schuldner hat aber nach § 273 Abs. 1 BGB nur dann ein Zurückbehaltungsrecht, wenn sich nicht aus dem Schuldverhältnis etwas anderes ergibt. Dies ist aber bei Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich der Fall.

Die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. Denn der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten.

*Hinweis: Umgekehrt – so das OLG – kommt aber ein Zurückbehaltungsrecht des Vereins nach § 273 Abs. 1 BGB gegenüber einem Vereinsmitglied bei ausstehenden Beitragszahlungen in Betracht. Er kann dem Mitglied z.B. den Zugang zu Vereinseinrichtungen verweigern.*

## **2. Vorsicht bei der Gewährung von Sonderrechten an Mitglieder**

**Gibt die Satzung Mitgliedern ein Sonderrecht, kann es nicht ohne Zustimmung des Mitglieds entzogen werden. Deswegen sollte der Verein hier vorsichtig sein.**

§ 35 BGB regelt, dass Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können. Das kann dazu führen, dass der Verein keine Möglichkeit hat, die Satzung entsprechend zu ändern, um Sonderrechte zu entziehen.

Das zeigt ein Fall, der vor dem Saarländischen Oberlandesgericht (OLG, Beschluss vom 20.08.2019, 5 W 43/19) verhandelt wurde. Die Satzung des Vereins regelte, dass ein verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernannt werden kann, der Sitz und Stimme im Gesamtvorstand hat. Diese Regelung wollte der Verein per Satzungsänderung abschaffen. Das Registergericht lehnte aber die Eintragung ab, weil der ernannte Ehrenpräsident die Zustimmung verweigerte. Das OLG gab dem Ehrenpräsidenten Recht. Es handele sich hier um ein Sonderrecht nach § 35 BGB, das nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden kann.

Ein Sonderrecht – so das OLG – ist ein auf der Satzung beruhendes Mitgliedschaftsrecht, das nicht allen Mitgliedern allgemein zusteht. Es kann nicht durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden und stellt damit somit ein Vorrecht eines Mitglieds dar. Ein Sonderrecht nach § 35 BGB liegt nur vor, wenn es unentziehbar ist. Das muss aus der Satzung hervorgehen. Unentziehbare Sonderrechte setzen ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Bevorrechtigten voraus. Sie gelten regelmäßig für die Dauer der Mitgliedschaft.

Sonderechte können Wertrechte sein (z.B. Nutzung der Vereinsanlagen oder Beitragsbefreiung) oder Organschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht).

Die Satzung muss nicht ausdrücklich regeln, dass das Sonderrecht unentziehbar ist. Es genügt, dass sie keine Regelung zum Entzug des Sonderrechts enthält. Der Verein muss wissen, wie weit und wie lange er einzelne Mitglieder bevorzugen will. Er muss also das Vorrecht eindeutig begrenzen. Im Zweifel ist deswegen davon auszugehen, dass Sonderrechte nicht ohne Zustimmung des Berechtigten aufgehoben oder eingeschränkt werden dürfen.

*Fazit: Vereine sollten deswegen vorsichtig im Umgang mit Sonderrechten sein, weil sie im Zweifel ohne Zustimmung des Betroffenen nicht wieder entzogen werden können – weder durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch durch Satzungsänderung. Mit der Gewährung von z.B. Ehrenmitgliedschaften oder Ehrenvorstandschaften sollte der Verein also grundsätzlich restriktiv umgehen.*

### **3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins ist regelmäßig ein Gewerbebetrieb**

**Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins, der kein Zweckbetrieb ist, ist – außer bei Land- und Fortwirtschaft – ein Gewerbebetrieb.**

Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschluss vom 20.3.2019, VIII B 81/18) stellt klar, dass steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nur dann nicht gewerbesteuerpflichtig sind, wenn es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der Forschungsvorhaben durchführte und Studien erstellte, die nicht in den Zweckbetrieb fielen. Er vertrat die Ansicht, es handele sich bei diesen „geistige Leistungen“ um keine gewerbliche, sondern um eine selbstständige Tätigkeit.

Dem widerspricht der BFH. Nach § 2 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Die Vorschrift erweitert die Gewerbesteuerpflicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfasst neben dem Gewerbebetrieb im engeren Sinne alle übrigen selbständigen Tätigkeiten und begründet im Rahmen seines Anwendungsbereichs eine Gewerbesteuerpflicht kraft Fiktion.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, sind also mit Ausnahme von Land- und Forstwirtschaft immer gewerbesteuerpflichtig.

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl